

XI. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

63.641-12/68

904 I.A.B.

zu 897/J.

Präs. am 15. Nov. 1968

An den .

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zu Zl. 897/J-NR/1968

Die mir am 18. September 1968 übermittelte schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Pölz und Genossen, betreffend die strafrechtliche Beurteilung des beabsichtigten Ankaufes der Liegenschaft EZ. 566 der KG. Loosdorf durch den Bund, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Punkt 1. der Anfrage:

Das Bundesministerium für Justiz hat vor dem Einlangen dieser Anfrage die Übermittlung der stenographischen Protokolle über die 106. Sitzung des Nationalrates, XI. Gesetzgebungsperiode am 27. Juni 1968 an die Staatsanwaltschaft Wien zur Prüfung der Frage, ob der beabsichtigte Ankauf der Liegenschaft EZ. 566 der KG. Loosdorf durch den Bund auf Antrag des Bundesministeriums für Landesverteidigung Anlaß zu einer in den Wirkungsbereich der Staatsanwaltschaft Wien fallenden Amtshandlung bietet, nicht verfügt.

Zu Punkt 2. der Anfrage:

Das Bundesministerium für Justiz hat sich zu einem solchen Vorgehen schon aus folgendem Grund nicht veranlaßt gesehen:

Wenn sich aus den stenographischen Protokollen

über eine Sitzung des Nationalrates der Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung ergeben sollte, ist bereits die mit rechtskundigen Organwaltern besetzte Parlamentsdirektion, - die als Organ des Rechtsträgers Bund den in § 84 Abs. 1 StPO. 1960 genannten öffentlichen Behörden und Ämtern zuzuordnen ist, - im Sinne dieser Gesetzesbestimmung verpflichtet, die ihr im Zuge der Abfassung und Drucklegung der stenographischen Protokolle zur Kenntnis gelangende strafbare Handlung sogleich dem Staatsanwalt des zuständigen Gerichtes anzuzeigen.

Im übrigen ist gemäß § 86 StPO. 1960 jeder Abgeordnete zum Nationalrat berechtigt, einen in einer öffentlichen Sitzung des Nationalrates hervorgekommenen Verdacht einer strafbaren Handlung dem Staatsanwalt anzuzeigen.

Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung (§§ 84 und 86 StPO. 1960) im Zusammenhalt mit der Pflicht des Staatsanwaltes, "alle an ihn gelangten Anzeigen über strafbare Handlungen, die von Amts wegen zu verfolgen sind, zu prüfen" (§ 87 Abs. 1 StPO. 1960) und "wegen deren Untersuchung und Bestrafung durch das zuständige Gericht das Erforderliche zu veranlassen" (§ 34 Abs. 1 StPO. 1960), war es bisher nicht üblich, daß das Bundesministerium für Justiz stenographische Protokolle über Sitzungen des Nationalrates einer Staatsanwaltschaft zur Prüfung der Frage übermittelt hat, ob ein Anlaß für eine in ihren Wirkungsbereich fallende Amtshandlung besteht. Anzeigen nach § 84 Abs. 1 oder § 86 StPO. 1960 sind auch bei der Staatsanwaltschaft Wien tatsächlich nicht erstattet worden.

-3-

904/AB.
zu 897/J.
Präs. am 18. NOV. 1968

Zu Punkt 3. und 4. der Anfrage:

Da die anfragenden Abgeordneten es offensichtlich als möglich halten, daß der in der 106. Sitzung des Nationalrates XI. Gesetzgebungsperiode behandelte beabsichtigte Liegenschaftsankauf durch den Bund Anlaß für eine in den Wirkungsbereich der Staatsanwaltschaft fallende Amtshandlung bieten könnte, hat das Bundesministerium für Justiz gemäß § 84 Abs. 1 StPO. 1960 die Staatsanwaltschaft Wien unter Übersendung von Fotokopien der maßgeblichen Stellen dieses stenographischen Protokolles um Prüfung und Berichterstattung ersucht, ob der in Punkt 1. der Anfrage erwähnte beabsichtigte Liegenschaftsankauf Anlaß für eine Amtshandlung bieten kann.

Die Staatsanwaltschaft Wien hat am 17. Oktober 1968 unter Zahl 4 St 37.931/68 berichtet, daß der in der 106. Sitzung des Nationalrates behandelte beabsichtigte Liegenschaftsankauf keinen Anlaß für eine in ihren Wirkungsbereich fallende Amtshandlung biete, weshalb sie beabsichtige, die in der Übermittlung der Fotokopien zu erblickende Anzeige gegen u.T. wegen Verdachtes des Verbrechens nach dem § 101 StG. gemäß dem § 90 StPO. 1960 zurückzulegen. Die Oberstaatsanwaltschaft Wien hat dem Bundesministerium für Justiz mit Schreiben vom 22. Oktober 1968, Zahl 2642-5/68, berichtet, daß sie diesem Vorhaben der Staatsanwaltschaft Wien zustimme. Das Bundesministerium für Justiz hat mit Schreiben vom 28. Oktober 1968 an die Oberstaatsanwaltschaft Wien dieses Vorhaben der staatsanwaltschaftlichen Behörden zur Kenntnis genommen.

14. November 1968

Der Bundesminister:

